

Satzung der Gemeinde Ascheffel über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

erlassen am: 12.09.2024 | i.d.F.v.: 23.09.2024 | gültig ab: 01.08.2024 | Bekanntmachung am: 01.08.2024

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF), den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) und der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 31 FAG) in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheffel vom 12.09.2024 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Ascheffel erlassen:

Abschnitt I Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

1.

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

2.

Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an der Teilnahme von Fraktionssitzungen. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 5,00 € monatlich. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 b EntschVO), wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von

17,00 € für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 €.

-

§ 2 Sonstige Entschädigungen

1.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:

- Reisekostenpauschale für Fahrten im Kreisgebiet Rednsburg-Eckernförde in Höhe von 50,00 €.
- Dienstzimmerpauschale in Höhe von 15,00 €.

2.

Die monatlichen Pauschalen betragen für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die monatlichen Pauschalen für die Stellvertretung dürfen die monatlichen Pauschalen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

3.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO). Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €, höchstens 50,00 €/Tag (§ 13 Abs. 2 EntschVO).

4.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen (§ 13 Abs. 3 EntschVO).

5.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird (§ 14 EntschVO).

6.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. Mai 2005 (BGBl I S. 1418). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz (§ 15 EntschVO).

-

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

-

§ 3 Aufwandsentschädigung

1.

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2.

Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 4 EntschVOFF).

3.

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 EntschVOFF.

4.

Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOFF.

5.

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für den Mehraufwand zur Wartung und Pflege der folgenden Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF).

6.

Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält für den Mehraufwand zur Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5,00 €.

7.

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO.

-

Abschnitt III Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

-

§ 4 Aufwandsentschädigung

1.

Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für jedes von ihr bzw. von ihm gefertigte Sitzungsprotokoll. Dies gilt nicht für Bedienstete der Amtsverwaltung und Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschussmitglieder. Im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

-

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt insgesamt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Ascheffel, den 23.09.2024

Jörg Harder
Bürgermeister